



Gemeinde Lübow

Landkreis Nordwestmecklenburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1

"Altengerechtes Wohnen in Lübow"

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- 1. Zielstellung und Grundsätze der Planung**
- 2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren**
- 3. Geltungsbereich**
- 4. Festsetzungen**
 - 4.1 Art der baulichen Nutzung
 - 4.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- 5. Erschließung**
 - 5.1 Verkehrliche Erschließung
 - 5.2 Trinkwasserversorgung
 - 5.3 Schmutzwasserentsorgung
 - 5.4 Niederschlagswasserableitung
 - 5.5 Löschwasserversorgung
 - 5.6 Anlagen der Elektroenergieversorgung
 - 5.7 Anlagen der Gasversorgung
 - 5.8 Anlagen der Telekommunikation
- 6. Altlasten- und Abfallwirtschaft**
- 7. Denkmalschutz**
 - 7.1 Baudenkmale
 - 7.2 Bodendenkmale
- 8. Trinkwasserschutz**
- 9. Gewässerschutz**
- 10. Immissionsschutz**
- 11. Naturschutz und Landschaftspflege**
 - 11.1 Artenschutz
 - 11.2 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 - 11.2.1 Erhalten von geschützten Bäumen
 - 11.2.2 Anpflanzen von Bäumen
 - 11.2.3 Anpflanzen einer Hecke

1. Aufgabe und Inhalte der Planung

Planungsziel ist die Schaffung der bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer altengerechten Wohnanlage auf dem Grundstück der ehemaligen Gaststätte innerhalb der Ortslage von Lübow.

Entsprechend RREP (in Aufstellung) sind Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen bedarfsgerecht und in zumutbarer Entfernung vorzuhalten. Der geplante Standort knüpft an die vorhandene Bebauung an bzw. ist in die bestehende Siedlungsstruktur integriert. Die Ortslage Lübow ist über den ÖPNV an das Mittelzentrum Wismar angebunden. Eine medizinische Betreuung ist ebenso vor Ort vorhanden. Mit der Umsetzung dieser Planung ist es möglich, einen städtebaulichen Missstand zu beseitigen und eine innerörtliche Fläche einer neuen Nutzung zuzuführen. Die entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Geplant ist ein zweigeschossiges Gebäude, das neben den Wohneinheiten auch Platz für eine zur Hauptnutzung passende gewerbliche Nutzung bietet. Im Erdgeschoss sind z.B. die Einrichtung einer Pflegestation und ein größerer Mehrzweckraum als Treffpunkt oder für kulturelle Veranstaltungen geplant.

Die Gemeinde hat sich entschlossen, für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 das beschleunigte Verfahren gemäß §13a BauGB anzuwenden. Möglich ist dies, da der Bebauungsplan der Innenentwicklung dient, gemäß §13a Abs. 1 Satz 2 BauGB eine zulässige Grundfläche von weit weniger als 20.000 m² festgesetzt wird, die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht und Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter nicht gegeben sind.

Mit den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gleichzeitig festgesetzten örtlichen Bauvorschriften werden Rahmenbedingungen vorgegeben die gewährleisten, dass sich die baulichen Anlagen den bestehenden örtlichen Verhältnisse einpassen, der Bauherr aber dennoch genügend Spielraum hat, um seine individuellen Gestaltungsabsichten realisieren zu können.

Flächenbilanz

Nr.	Flächenbezeichnung	m ²	%
1	Bebaubare Fläche bei GRZ 0,4	1.036,00	40,00
2	Stellplatzanlage	430,00	16,60
2	Grünflächen auf Wohngrundstücken	1.124,00	43,40
Gesamtfläche des Plangebietes		2.590,00	100,00%

2. Grundlagen der Planung / Aufstellungsverfahren

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlagen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2558)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
 - die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006
- Kartengrundlage sind die ALK-Karte und Luftbilder aus dem GIS.

3. Geltungsbereich

Plangebiet:	Gemeinde	Lübow
	Gemarkung	Lübow
	Flur	2

Plangeltungsbereich: Flurstück 7 – innerhalb der Ortslage Lübow

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,26 ha und wird wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten	:	durch ein bebautes Wohngrundstück
Im Westen und Südwesten		durch die Hauptstraße
Im Nordosten		durch das Kirchengelände und dem Friedhof
Im Südosten		durch ein bebautes Wohngrundstück

Die Grenzen des Plangeltungsbereiches sind im Teil A - Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt.

4. Festsetzungen

4.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet ist die Errichtung altengerechter Wohneinheiten und dazu gehöriger Einrichtungen wie z.B. Sozialstation, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen und Mehrzweckraum sowie einer Stellplatzanlage zulässig.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet erfolgte unter Berücksichtigung der geplanten und umliegenden Bebauung mit dem Ziel, eine altengerechte Wohnanlage zu errichten, die sich harmonisch in die dörfliche Bebauung einfügt.

Für das Baugebiet wird deshalb die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, die Firsthöhe, Dachform und Dachneigung bestimmt.

Das Maß der baulichen Nutzung im festgesetzten Plangebiet wird durch die Grundflächenzahl bestimmt.

Die Bezugspunkte der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen sind wie folgt definiert:

<i>als unterer Bezugspunkt</i>	die mittlere Höhe des dazugehörigen Straßenabschnittes
<i>als obere Bezugspunkte:</i>	Firsthöhe, Höhe der obersten Dachbegrenzungskante des eingedeckten Daches, also bei Satteldächern der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel und bei Pultdächern die oberste Dachbegrenzungskante

4.3 Bauweise

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Festsetzungen von Baugrenzen bestimmt. Ein geringfügiges Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze ist zulässig. In dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan orientiert sich die festgesetzte Baugrenze neben der geplanten Bebauung auch an die örtlichen Verhältnisse. So ist ein 5,00 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze zur Dorfstraße von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Im Plangebiet sind Nebenanlagen, Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig jedoch mit folgenden Einschränkungen:

1. Die Errichtung von Nebenanlagen in Form von Gebäuden zwischen Straßengrenze und der straßenseitigen Baugrenze und deren Flucht ist ausgeschlossen.
2. Die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) zwischen Straßengrenze und der straßenseitigen Baugrenze und deren Flucht ist ausgeschlossen.

5. Ver- und Entsorgungsanlagen

5.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet liegt unmittelbar östlich an der Landesstraße 102 innerhalb der Ortslage Lübow. Die Einmündung der Erschließung des Baugrundstückes ist mit dem Straßenbauamt Schwerin abzustimmen. Dazu sind straßenbauliche Detailplanungen dem Amt vorzulegen.

Entlang der Mecklenburger Straße (L103), der Dorfstraße und des Greeser Weges verläuft der regional bedeutsame Radwanderweg „R5“ aus dem Regionalen Radwegekonzept Westmecklenburg und die überregional bedeutsamen Radrundwege „Mecklenburgischer Seen Rundweg“ und „Westlicher Backstein Rundweg“ des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Radwanderweg ist im Plan dargestellt.

5.2 Trinkwasserversorgung

Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht für den Zweckverband Wismar nach § 43 Abs. 1 LWaG.

Westlich der Dorfstraße befindet sich eine Wasserversorgungsleitung (DN 150 AZ), an die Anschlussmöglichkeit für die geplante Bebauung besteht.

Auf dem Baugrundstück befinden verlaufen mehrere Wasserversorgungsleitungen, über die benachbarte Grundstücke versorgt werden. Diese müssen vor Baubeginn zu Lasten des Vorhabenträgers umverlegt werden.

5.3 Schmutzwasserentsorgung

Die Gemeinde Lübow hat diese Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Wismar übertragen.

Auf dem ausgewiesenen Baugrundstück verläuft ein Schmutzwasserkanal (DN 200 Stz), an dem im Bereich des Schachtes S1112 Anschlussmöglichkeit besteht.

Zur weiteren Abstimmung der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen sind die Projektunterlagen beim Zweckverband Wismar einzureichen.

5.4 Niederschlagswasserableitung

Das von den bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist Abwasser gemäß § 54 Abs.1 Pkt. 2 und unterliegt damit der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Lübow (§ 40 Abs. 1 LWaG).

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist durch den Anschluss des Vorhabens an die vorhandenen Regenwasserkanalisation in der Dorfstraße gesichert. Der ordnungsgemäße Anschluss sowie die Ableitung des Niederschlagswassers ist durch den Vorhabenträger vor Baubeginn nachzuweisen.

Eine Versickerung bzw. eine Einleitung in ein Gewässer ist nicht beabsichtigt.

5.5 Löschwasserversorgung

Eine Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht möglich.

In unmittelbarer Nähe des Feuerwehrstützpunktes der Freiwilligen Feuerwehr Lübow befindet sich eine offene Löschwasserentnahmestelle (Teich), der zur Löschwasserversorgung für den Grundsatz geeignet ist. Die Entnahmestelle liegt im 300-m-Bereich zum Vorhaben.

Für die Erstbrandbekämpfung kann Löschwasser aus dem Trinkwassernetz entnommen werden. Hierfür stehen 2 Hydranten in Objektnähe zur Verfügung.

5.6 Anlagen der Elektroenergieversorgung

Im Planbereich befinden sich Anlagen der E.ON edis, die im beiliegenden Plan nur informativ dargestellt sind. Deshalb hat rechtzeitig vor Baubeginn eine entsprechende Einweisung zu erfolgen.

Der Anschluss an das Versorgungsnetz ist durch den Vorhabenträger abzustimmen. Für einen eventuellen weiteren Anschluss an das Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu wird eine entspr. Fläche im öffentl. Bauraum gem. DIN 1998 benötigt.

Zur Beurteilung und Einschätzungen der Aufwendungen für eine künftige Stromversorgung ist ein Antrag mit folgenden Aussagen rechtzeitig zu stellen.

- Lage- bzw. Bebauungsplan
- Erschließungsbeginn und zeitl. Bauablauf
- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf
- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitl. Einordnung und Baustrombedarf

Allgemeine Hinweise:

Leitungstrassen sind von Baumpflanzungen frei zuhalten. Hier ist eine entsprechende Absprache erforderlich.

Die Sicherheitshinweise zu Arbeiten im Bereich von Kabeln sind zu beachten.

5.7 Anlagen der Gasversorgung

Eine vorhandene Gasniederdruckleitung aus dem Verantwortungsbereich der E.ON Hanse befindet sich auf der dem Plangebiet gegenüber liegenden Straßenseite. Der Bestand wird durch die Planung nicht direkt berührt.

Der mögliche Anschluss an die vorhandene Gasleitung ist durch den Vorhabenträger mit der E.ON Hanse abzustimmen.

Vorsorglich sind deshalb folgende Hinweise zu beachten:

- Vor einer Bauausführung sind rechtzeitig aktuelle Planauszüge anzufordern.
- Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei allen Planungen zu beachten.

Zum Schutz der vorh. Niederdruckgasleitung sowie der Hausanschlüsse sind folgende Hinweise/Forderungen zu beachten:

- Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder bei Bebauung / Bepflanzung sind die nach dem gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände / Schutzstreifen einzuhalten.
- Keine Überbauung der Leitungen mit Bitumen, Beton o.ä. (außer Kreuzungen)
- Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigungen zu sichern.

- Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden.
- Die Überdeckung der Leitung darf sich nicht ändern.
- Die genaue Lage und Überdeckung der Leitung ist durch Suchschachtung zu ermitteln.
- Ober- und unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden.
- Vor Baubeginn ist ein Aufgrabeschein zu beantragen.
- Eventuell notwendige Umverlegung/Änderung/Sicherung bedürfen einer gesonderten Klärung.
- Die Durchführung von Baumaßnahmen, z.B. Instandsetzung im Bereich der Gasleitung muß gewährleistet sein.

5.7 Anlagen der Telekommunikation

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien). Diese sind informativ im Plan dargestellt.

Der Anschluss an das Telekommunikationsnetz ist durch den Vorhabenträger abzustimmen.

Für die rechtzeitige Erweiterung des vorh. Netzes ist es notwendig, dass der Baubeginn der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich (mind. 6 Monate vor Baubeginn) angezeigt wird.

Vor Baubeginn hat sich der Bauausführende Informationen über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien zu informieren.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen möglich ist.

Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

6. **Altlasten / Abfallentsorgung**

Im Plangebiet sind keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen bekannt. Es wird jedoch durch Negativauskunft keine Gewähr für die Freiheit der Flurstücke von Altlasten oder Sachverhalten, die eine altlastverdächtige Fläche begründen können, übernommen.

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für Belastungen des Untergrundes, wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen u.ä. angetroffen, hat der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer diese Auffälligkeiten unverzüglich dem Fachdienst Umwelt des Landkreises NWM zu melden. Der Grundstücksbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27.08.1986, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.04.1993 verpflichtet.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt, ist die Sanierung mit dem Amt abzustimmen. Dabei ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen zu vereinbaren ist.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass keine schädli. Bodenveränderungen hervorgerufen werden und Bodeneinwirkungen möglichst vermieden werden.

Verbleibende Schadstoffe dürfen langfristig keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung darstellen.

Im Falle einer Sanierung ist dafür zu sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlast soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässige Nutzungsmöglichkeit wieder hergestellt wird

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen eine gemeinwohl-verträgliche und geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann.

Die Abfallentsorgung der Grundstücke erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden Abfallsatzung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

7. Denkmalschutz

7.1 Baudenkmale

In der näheren Umgebung des Vorhabens sind folgende Bau- und Kunstdenkmale bekannt:

- Einfriedung der Grabstätte der Fam. von Siemens
- 3 Pfostensteine

Auch wenn eine Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Denkmale durch das Vorhaben ist nicht unmittelbar erkennbar ist, sind die Planungsunterlagen durch den Vorhabenträger mit dem Landesamt abzustimmen.

7.2 Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Da sich der Vorhabensbereich in unmittelbarer Nähe des mittelalterlichen Ortskerns (Kirche und Friedhof) befindet, ist der Beginn von Erdarbeiten zwei Wochen (10 Arbeitstage) vorab der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werktagen nach Zugang der Anzeige.

8. Trinkwasserschutz

Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Wismar Friedenshof. Die damit verbundenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen zum Trinkwasserschutz gemäß der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete -1. Teil "Schutzgebiete für Grundwasser" (DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 101) und dem Trinkwasserschutzgebietsbeschluss des Kreistages (Beschluss Nr. 631/81) vom November 1981 sind zu beachten

9. Gewässerschutz

Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen werden durch die Planung nicht berührt.

Mit den Bauarbeiten sind auf den Grundstücken eventuell vorhandene Drainleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionstüchtigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen zu.

10. Immissionsschutz

Im Planbereich und seiner immissionsrelevanten Umgebung sind folgende Anlagen und Betriebe bekannt, die nach BImSchG genehmigt bzw. angezeigt wurden:

- Gesellschaft zur Nutzung erneuerbarer Energien URS mbH & Co. Windpark Lübow KG mit 4 WEA

Die Zuständigkeit für die Milchviehanlage (Milchhof Weernstra Lübow) ist an die Immissionsschutzbehörde des LKr NWM übergegangen.

Die beiden Anlagen genießen Bestandsschutz, werden aber von der Planung nicht berührt.

Lärmimmission

Die schalltechnischen Orientierungswerte für städtebauliche Planungen entspr. DIN 18 005 sind im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach Einstufung nach BauNVO, einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.

11. Naturschutz und Landschaftspflege

11.1 Artenschutz

Um nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotsnormen zu verstoßen, wird als Schutzmaßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. der Vorgaben des § 42 BNatSchG wird für die Phase der Bauausführung auf Folgendes hingewiesen:

- Vor Beginn der Beräumung der Baufelder sind die vorhandenen Gebäude durch ein anerkanntes Fachbüro auf das Vorhandensein von geschützten Tieren zu untersuchen.
- Sofern in den Gebäuden Habitate von geschützten Tierarten gefunden werden, ist ein Befreiungsantrag von den Verboten des § 42 BNatSchG an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Naturschutz, Postfach 1338, 18263 Güstrow, zu stellen.

11.2 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

11.2.1 Erhalten von geschützten Bäumen

Im Plangebiet befindet ein Wallnussbaum. Als geschützter Baum ist dieser zur Erhaltung festgesetzt. Er ist vor Beeinträchtigungen während der Bauphase gem. der DIN-Vorschriften zu schützen.

11.2.2 Anpflanzen von Bäumen

Als Ersatz für den nutzungsbedingten Verlust von einem geschützten Baum (Lärche) ist im Plangebiet 1 einheimischer Laubbaum, z.B. ein Ahorn oder eine Birke zu pflanzen. Die ungefähre Lage auf dem Grundstück ist der Planzeichnung zu entnehmen.

As Baumqualität wird folgendes festgelegt:

Stammumfang:	16/18 cm
Qualität:	3 x verpflanzte Ballenware

Die Gewährleistungspflege hat über 3 Jahre zu erfolgen.

11.3 Anpflanzen einer Hecke

Als Abgrenzung der vorgesehenen Stellplatzanlage zum angrenzenden Nachbargrundstück wird eine einreihige Hecke mit einer Breite von 1,5 m angepflanzt. Als Pflanzarten sind einheimische Sträucher wie z.B. Pfaffenhütchen, Hartriegel, Hundsrose, Schlehe, Weißdorn und/ oder Kreuzdorn zu empfehlen.

Beschluss der GV : ...07.06.2011.....

Ausgefertigt am :16.6.11.....



i. V.

er Bürgermeister